

Satzung – Studentischer Automobilverband e.V. (2025)

Die hier vorliegende Satzung ist die Satzung des studentischen Automobilverbandes. Aus Gründen der Einfachheit wird an mancher Stelle davon abgesehen sowohl die männliche als auch die weibliche Form der Substantive zu verwenden – nichtsdestotrotz sind hier stets Frauen und Männer gleichermaßen gemeint. Folgende Abkürzungen werden in der Satzung verwendet: SAV (Studentischer Automobilverband) – HSG (Hochschulgruppe) – L-Runde (Leitungsrunde)

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen Studentischer Automobilverband und wird mit SAV abgekürzt.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Regensburg.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Die Vision des SAV ist es, Studierenden aller Fachrichtungen einen praktischen Einblick in die Welt der Mobilität zu ermöglichen. Ziel ist es somit, einen breiten Überblick für Studierende zu geben und den Austausch zwischen theoretischer Lehre an den Hochschulen und praktischen Vorgängen zu Themen der Mobilität zu ermöglichen.

Des Weiteren soll dabei auch die Gelegenheit gegeben werden, frühzeitig Studierende aus dem gesamten Bundesgebiet mit gleichen Interessen und verschiedensten fachlichen Prägungen zusammenzubringen und einen intensiven Austausch sowohl unter den Studierenden als auch zu Praktikern aus der Industrie und Forschung anzuregen.

Nicht zuletzt möchte der Verein auf die Vielfalt der Mobilitätsbranche als Arbeitgeber hinzuweisen. Das verbindende Element für die Vereinstätigkeit ist die Passion für Automobile und die Welt der Mobilität.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt nicht-wirtschaftliche Ziele. Im Vordergrund steht allein die ideelle, berufliche und wissenschaftliche Förderung der allgemeinen Studierendenschaft in Deutschland.
- (2) Demnach sieht sich der Verein selbst gemäß § 52 Abs. 2 Nr.1, Nr. 7 AO als gemeinnützig an.
- (3) Des Weiteren ist der Verein selbstlos. Mittel des Vereines sollen allein für die in dieser Satzung festgelegten Ziele verwendet werden, kein Mitglied darf sich finanziell von den Mitteln des Vereines persönlich bereichern.
- (4) Eine Zuwendung an politische Parteien ist satzungsgemäß strengstens untersagt.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verein stehen keinem Mitglied Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen zu und grundsätzlich sollten alle Vereinsmittel zeitnah – innerhalb zweier Jahre – für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Mitglieder)

(1) Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Jeder Studierende, der zum Zeitpunkt seines Vereinseintritts an einer Hochschule immatrikuliert ist, kann ordentliches Vereinsmitglied werden.
- b) Zum Eintritt in den Verein muss ein von der Bundesvorstandschaft vorgefertigtes Antragsformular ausgefüllt werden, welches dann an den Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation zu übermitteln ist.
- c) Ebenso kann eine Mitgliedschaft über einen digitalen Antrag abgeschlossen werden, der unter anderem auf der Vereinswebseite aufgerufen werden kann.
- d) Eine Ablehnung des Antrags auf Mitgliedschaft muss durch eindeutige und schwerwiegende Hinderungsgründe hinsichtlich der statuierten Grundwerte des Vereins belegt sein, bevor eine solche durch die Vorstandschaft erfolgen kann. In diesem Fall sind die Gründe dem Antragenden ausführlich schriftlich zu begründen.
- e) Jedes ordentliche Mitglied ist dazu berechtigt, die Organe der Hochschulgruppe zu wählen, welcher es angehört. Ebenfalls können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden.

(2) Nicht-Ordentliche Mitgliedschaft

- a) Jedes SAV Mitglied kann auch nach dem Ende seines Studiums im SAV als Vereinsmitglied verbleiben, wird ab diesem Zeitpunkt aber als nicht-ordentliches Mitglied geführt.
- b) Nicht-ordentlichen Mitgliedern obliegen dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Wahl von HSG Vorständen.
- c) Der SAV strebt jedoch an, dass seine nicht-ordentlichen Mitglieder möglichst geschlossen Teil des SAV Alumni Netzwerkes werden.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft und Ausscheiden

- a) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation den Austritt aus dem Verein fordert oder bei Versterben des Mitgliedes.
- b) Die Mitgliedschaft wird dabei immer zum Ende des nächsten kalendarischen Halbjahres gekündigt, sofern der schriftliche Antrag mindestens 14 Tage vor Ablauf dieser Frist beim Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation eingeht.
- c) In Fällen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung oder von massiv vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

d) Einem Ausschluss hat die Bundesvorstandschaft einstimmig zuzustimmen. Das ausscheidende Mitglied wird hierüber schriftlich vom Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation informiert.

(4) Rechte und Pflichten

a) Jedem Mitglied steht es zu, von den Leistungen des Vereines zu profitieren, die in der vorliegenden Satzung definiert werden.

b) Dazu zählen vor allem die Aufnahme in das Netzwerk des Vereines und die Teilnahme an SAV Veranstaltungen, sofern diese nicht internen Auswahl- oder Abstimmungsprozessen unterliegen.

c) Ein Mitglied verpflichtet sich mit seiner Mitgliedschaft dazu, den Vereinswerten zuzustimmen und diese im Namen des Vereines nach außen hin zu vertreten.

d) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den jährlichen Mitgliedbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

e) Mit Eintritt in den Verein stimmt jedes Mitglied der vorliegenden Satzung zu und verpflichtet sich zur Ausübung seiner Mitgliedschaft nach den Grundsätzen dieser.

§ 6 (Datenschutz)

(1) Für die effiziente Arbeitsweise des Vereins ist das Sammeln von Daten der Vereinsmitglieder unerlässlich. Dies wird allerdings auf ein notwendiges Minimum beschränkt.

(2) Erhoben werden die Daten, die das Mitglied durch Ausfüllen des Mitgliedsantrages mit dem Verein teilt. Neben dem Namen des Mitglieds zählen hierzu: Anschrift des aktuellen Wohnorts, Kontaktdaten des Mitglieds (E-Mail und Telefonnummer), Angaben zum Studium (Hochschule, Studiengang, Semesterzahl), sowie alle Angaben, die zur erfolgreichen Einziehung des Mitgliedsbeitrages per SEPA Lastschrift Mandat notwendig sind (Name des Kontoinhabers, Anschrift des selbigen, Name des Kreditinstitutes, sowie IBAN und BIC Identifier).

(3) Der SAV hält sich bei seiner Arbeit stets an die Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), die das Sammeln von Daten, die zur Erreichung der Satzungsziele elementar sind, erlaubt. Hierbei ist vor allem der Netzwerkgedanke zu nennen, der den automatischen Eintritt in die SAV IT-Systeme nötig macht. Die Speicherung weiterführender Informationen über einzelne Mitglieder ist nicht gestattet, außer es wird von diesen explizit und unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

(4) Durch die Unterschrift unter dem Mitgliedsantrag stimmt das Mitglied der Satzung und damit der Erhebung und Speicherung der entsprechenden Daten zu, worauf auf dem Mitgliedsantrag selbst nochmal explizit hingewiesen wird.

(5) Mit Austritt aus dem Verein kann die Löschung der Daten beim Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation beantragt werden, der entsprechende Schritte innerhalb von 30 Tagen zu vollziehen hat.

§ 7 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Bundesversammlung in §15.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- (1) die Bundesversammlung
- (2) die Bundesvorstandschaft
- (3) die Hochschulgruppen
- (4) und der Beirat.

§ 10 (Bundesversammlung)

(1) Rang und Kompetenzen

- a) Die Mitglieder des Vereines werden in höchster Instanz vom entscheidenden Gremium des Vereines, der Bundesversammlung, repräsentiert.
- b) Die Bundesversammlung besteht aus der aktuellen Bundesvorstandschaft, den gewählten Delegierten der Hochschulgruppen sowie Vertretern des Beirats.
- c) Die Bundesversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben: Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Bundesvorstands, Entgegennahme des Finanzberichtes des Bundesfinanzvorstandes, Änderung der Satzung, sowie Verabschiedung und Änderung der Finanz- sowie Wahlordnung.
- d) Daneben ist die Bundesversammlung damit betraut, die Mitglieder auf Hochschulebene vor der Bundesebene zu repräsentieren, die Einhaltung der Satzung zu kontrollieren und die Aktivitäten der Bundesvorstandschaft konstruktiv zu kritisieren.
- e) Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt die Bundesversammlung in der Regel einmal im Jahr zusammen. Dies soll stets im Monat August stattfinden.

(2) Delegierte

Jede Hochschulgruppe ist berechtigt die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten zu entsenden, die ihr gemäß § 11 Absatz (3) zusteht. Ebenfalls sind sämtliche Mitglieder der aktuellen Bundesvorstandschaft direkt nach deren Entlastung stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung, ferner sie Mitglied des Vereines sind.

(3) Einberufung

- a) Die Bundesvorstandschaft ist mit der Planung der Versammlung betraut und hat vier Wochen vor der Durchführung sämtliche Hochschulgruppen elektronisch über das Zusammentreten zu informieren, sämtliche Delegierten ebenfalls in elektronischer Form zwei Wochen im Voraus.
- b) Der Information hat eine Tagesordnung beigelegt zu werden. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Satzungsänderungen

- a) Vorschläge für Satzungsänderungen können durch jedes Vereinsmitglied bis zu zwei Wochen vor Beginn der Bundesversammlung eingereicht werden. Vor der Einreichung eines Satzungsänderungsvorschlages sollte zunächst immer erwogen werden, ob das Problem so wichtig ist, dass es Niederschlag in der Satzung finden muss und ob alternative Lösungswege zur Satzungsänderung in Frage kommen.
- b) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bis zu zwei Wochen vor Beginn der Bundesversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bundesversammlung beschlossen werden.
- c) Eine Änderung der Satzung tritt in Kraft, wenn sie mit 75% der abgegebenen Stimmen gebilligt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(5) Leitung und Protokollierung

- a) Die Bundesversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt, der nicht selbst für ein Amt im Bundesvorstand kandidiert und mit einfacher Mehrheit von den Delegierten gewählt wird.
- b) Zu Beginn der Bundesversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- c) Über die Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Sonderhauptversammlung

In Ausnahmefällen steht es der Bundesvorstandschaft zu, mit einer Dreiviertelmehrheit eine Sonderhauptversammlung der Bundesversammlung einzuberufen. Dies kann der Fall sein, wenn dringliche Satzungsänderungen vorgenommen werden müssen oder über für den Verein existentiell bedeutsame Themen repräsentativ diskutiert werden müssen.

(7) Digitale Bundesversammlung

- a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Digitale Bundesversammlung).

- b) Macht der Bundesvorstand von diesem Recht Gebrauch, hat er in einer „Geschäftsordnung für digitale Bundesversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung zu beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.
- c) Eine digitale Bundesversammlung ist so auszugestalten, dass die satzungsgemäßen Rechte der Delegierten gewährleistet sind.
- d) Eine digitale Bundesversammlung soll nur einberufen werden, wenn triftige Gründe gegen die Abhaltung einer Bundesversammlung in Präsenz sprechen.

§11 (Bundesvorstandschaft)

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Bundesvorstandschaft besteht aus zwei Bundesvorsitzenden sowie dem erweiterten Vorstand. Zum erweiterten Vorstand gehören der Bundesgeschäftsführer und die Vorstände für Finanzen, PR, IT, Unternehmenskontakte und Events sowie Mitgliedsmanagement und interne Organisation. Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.
- b) Jedes Mitglied der Bundesvorstandschaft wird einzeln durch die Bundesversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und hat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimme auf sich zu vereinen.
- c) Alle Mitglieder des Vereines können sich für einen Posten innerhalb der Bundesvorstandschaft zur Wahl stellen, ferner sie während der gesamten Periode der angestrebten Amtsausübung die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen.
- d) Tritt ein Vorstand unplanmäßig von seinem Amt zurück, kann durch die verbleibende Bundesvorstandschaft bis zur nächsten Bundesversammlung einstimmig ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Ausführung des vakanten Postens bestellt werden.

(2) Bundesvorsitzende

- a) Die zwei Bundesvorsitzenden bilden den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins gemäß §26 Abs 1. BGB. Sie sind gleichberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- b) Sie koordinieren den gesamten Verein, repräsentieren die Mitglieder nach außen und nach innen, halten Kontakt zu wichtigen Schlüsselpartnern, sind verantwortlich für die Einhaltung der Satzung, für das öffentliche Bild des Vereines, die Zielsetzung, sowie Zielumsetzung der Hochschulgruppen.
- c) Die Bundesvorsitzenden koordinieren des Weiteren die Geschäfte des erweiterten Vorstandes, dem sie vorsitzen.
- d) Jeder Bundesvorsitzende wird einzeln gewählt.

(3) Bundesgeschäftsführer

- a) Der Bundesgeschäftsführer bildet zusammen mit den beiden Bundesvorsitzenden die sogenannte Leitungsrunde (L-Runde). Dieser obliegt die strategische und operative Gesamtführung des Vereines.

b) Die Hauptaufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere die Wacht über die genaue Einhaltung der Satzung, die Koordination interner Vorgänge, insbesondere Präsenzen durch die Vorstandschaft, Bundesversammlung, Bundesvorstandssitzungen, bundesweite Aktionen der SAV Hochschulgruppen und die Achtsamkeit über die inhaltliche und operative Übereinstimmung zwischen den einzelnen Organen des Vereines. Mit dem Vorstand für Mitgliedermanagement und interne Organisation sorgt er für ein effizientes Projektmanagement im Verein. Innerhalb der Leitungsrunde unterstützt der Bundesgeschäftsführer die beiden Bundesvorsitzenden vor allem bei operativen Tätigkeiten.

(4) Finanzvorstand

- a) Der Finanzvorstand, ist dafür verantwortlich, sämtliche finanziellen Aktivitäten des Vereines zu koordinieren.
- b) Insbesondere steht hierbei die ordnungsgemäße Buchführung, die Aufzeichnung von Jahresbilanzen, der Einzug von Beiträgen durch finanzielle Förderer, die Kontrolle der finanziellen Aktivitäten der Hochschulgruppen, die Erstellung der jährlichen Vereinssteuererklärung und die Ausrichtung der Finanzen des Vereines auf eine solide und wirtschaftlich sinnvolle Basis im Vordergrund.
- c) Zentrale Verantwortung übernimmt der Finanzvorstand für den Bundesfinanzbericht des Vereines, der auf der Bundesversammlung den Delegierten öffentlich präsentiert wird. Dieser enthält die Jahresbilanz des Vereines, die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu vergangenen Jahren, die Struktur, Herkunft und Bedeutung von Einnahmen und Ausgaben und die Entwicklung der Hochschulgruppenfinanzen.

(5) PR-Vorstand

Um die öffentliche Repräsentation des Vereines zu gestalten wird ein PR-Vorstand eingesetzt.

(6) IT-Vorstand

Zur Verwaltung der vereinsinternen IT-Anwendungen wird ein IT-Vorstand gewählt.

(7) Vorstand für Unternehmenskontakt und Events

Weiterhin wird ein Vorstand für Unternehmenskontakt und Events gewählt, der für die Koordination und Organisation von bundesweiten Veranstaltungen des Vereins verantwortlich ist.

(8) Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation

- a) Zuletzt wird ein Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation gewählt. Dieser kümmert sich um alle operativen Prozesse der Mitgliederverwaltung.
- b) Er verantwortet daneben die Etablierung und Pflege von Prozessen und Strukturen, um ein effizientes Projektmanagement und eine klare prozessuale Kommunikation innerhalb des Vereins zu ermöglichen. Dies geschieht in enger Kooperation mit der L-Runde sowie insbesondere mit dem Bundesgeschäftsführer.

§ 12 (Beirat)

- (1) Daneben ist Teil der Vereinsstruktur ein bis zu sechsköpfigem Beirat.
- (2) Der Beirat versteht sich als beratendes Gremium für die L-Runde.
- (3) Ihm kommen weder Kompetenzen in Fragen der operativen und strategischen Ausrichtung des Vereins zu, noch ist das Organ des Beirats befähigt den SAV nach außen zu repräsentieren. Die Bundesvorstandschaft ist dem Beirat unter keinen Umständen weisungsgebunden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden durch die L-Runde für die Dauer eines Jahres, nach jeder Wahl einer neuen L-Runde, auf der Bundesversammlung ernannt.
- (5) Der Beirat besteht aus ehemaligen Mitgliedern der L-Runde und ehemaligen Bundesvorstandsmitgliedern, welche mindestens zwei Amtsperioden im Amt gewesen sind, die der L-Runde so beratend und wissensvermittelnd zur Seite stehen können. Des Weiteren können langjährig engagierte Mitglieder in den Beirat berufen werden. Zwei der Sitze im Beirat stehen stets den beiden Gründungsvorsitzenden des Vereins, Franz Rumstadt und Lorenz Fenk zu. Nehmen sie ihr Anrecht nicht wahr, kann die L-Runde diese Sitze anderweitig vergeben
- (6) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an der Bundesversammlung und bundesweiten Strategiewochenenden des Vereines teilzunehmen.

§ 13 (Hochschulgruppen)

(1) Stellung innerhalb des Vereins und Aufgaben

- a) Die Hochschulgruppen sind keine rechtlich eigenständigen Organe, sondern ausschließlich interne, organisatorische Zusammenschlüsse von SAV-Mitgliedern.
- b) Die Hochschulgruppen bilden den Kern des SAV. Sie sind erster Ansprechpartner für interessierte Studierende vor Ort und beleben als lokale Zusammenschlüsse das Vereinswirken auf Hochschulebene.
- c) Im Vordergrund steht die Durchführung von Aktivitäten für HSG-Mitglieder, z.B. Vorträge, Exkursionen, oder interne Veranstaltungen.
- d) Des Weiteren sollen die SAV Hochschulgruppen auf den Verein aufmerksam machen und so durch attraktives Auftreten neue Mitglieder anwerben.

(2) Verfassung der Hochschulgruppen

- a) Regelmäßige Sitzungen der Mitglieder der HSG sind organisatorischer Hauptbestandteil.
- b) Die Mitglieder der HSG wählen einmal im Jahr eine Hochschulgruppenvorstandschaft.
- c) Die Hochschulgruppenvorstandschaft soll regelmäßig aus drei Vorsitzenden bestehen. Dies sind ein Vorstand für Eventmanagement, ein Vorstand für Mitgliedsmanagement und ein Vorstand für Finanzen und Kommunikation. Mit triftigen Gründen können diese Verantwortlichkeitsbereiche unter den Vorsitzenden delegiert werden oder durch weniger als drei Vorsitzende ausgefüllt werden.

(3) Delegierte zur Bundesversammlung

- a) Jede Hochschulgruppe entsendet des Weiteren Delegierte zur Bundesversammlung.
- b) Zum Delegierten können sowohl ordentliche als auch nicht-ordentliche Mitglieder berufen werden.
- c) Die Zahl der stimmberechtigten Delegierten ist abhängig von der Anzahl der ordentlichen Mitglieder einer HSG. Stichtag der Berechnung ist die Aussendung der Einladung zur Bundesversammlung.
- d) Jeder Hochschulgruppe stehen mindestens zwei Delegierte zu. Ab einer Zahl von 50 Mitgliedern steigt die Zahl der Delegierten auf drei, ab einer Zahl von 100 Mitgliedern auf vier.
- e) Delegierte werden durch die Mitglieder der Hochschulgruppe erwählt und müssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen können.

§14 (SAV Alumni)

(1) Stellung innerhalb des Vereins und Aufgaben

Die Hochschulgruppe Alumni bildet einen eigenständigen, bundesweiten Zusammenschluss aus nicht-ordentlichen SAV-Mitgliedern. Soweit nicht anders definiert gelten die gleichen Bestimmungen wie für andere Hochschulgruppen gemäß §13.

(2) Mitglieder

Die Hochschulgruppe Alumni besteht ausschließlich aus nicht-ordentlichen Mitgliedern gemäß §5 Abs. 2. Gemäß §5 Abs. 2 c) soll jedes nicht-ordentliche Mitglied der Hochschulgruppe Alumni zugeordnet werden. Diese Mitgliedschaft kann gemäß §5 Abs. 3 beendet werden.

(3) Verfassung der Alumni Hochschulgruppe

- a) Die Hochschulgruppe Alumni wird durch ordentliche oder nicht-ordentliche Mitglieder des SAV als deren Hochschulgruppenvorstandschaft vertreten, wobei diese durch die Bundesvorstandschaft und den Beirat im Rahmen der alljährlichen Bundesversammlung ernannt werden.
- b) Abweichend von §13 Abs. 2 c) soll die Hochschulgruppenvorstandschaft aus maximal zwei Vorständen bestehen. Ein Vorstand für das Eventmanagement sowie Kommunikation sowie einen Vorstand für Finanzen und Mitgliedermanagement. Mit triftigen Gründen können diese Verantwortlichkeitsbereiche unter den Vorsitzenden delegiert werden.

(4) Teilnahme an SAV Events

Mitglieder der HSG-Alumni können alle SAV Veranstaltungen besuchen, soweit mit dem Veranstalter keine abweichende Regelung vereinbart wurde. Sie sind ebenfalls dazu berechtigt am bundesweiten Strategiewochenenden des Vereines teilzunehmen.

(5) Delegation für die Bundesversammlung

Abweichend von §13 Abs. 3 ist die HSG Alumni nicht dazu berechtigt, Delegierte zur Bundesversammlung auszusenden, ihre Mitglieder können jedoch als nicht stimmberechtigtes Mitglied teilnehmen. Alumni, die gemäß §12 Teil des Beirats sind, bleiben hiervon unberührt. Anreise- sowie Unterkunfts- und Verpflegungskosten müssen jedoch vollumfänglich vom teilnehmenden Mitglied der HSG-Alumni getragen werden.

§ 15 Finanzordnung

(1) Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- a) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
- b) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Mitgliedsbeiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag pro Mitglied beträgt für jedes halbe Jahr 12,00 Euro. Nicht-ordentliche Mitglieder werden ab dem 01.07.2025 den gleichen Beitrag entrichten.
- b) Die Beiträge werden jährlich jeweils zum 01. Januar und 01. Juli fällig.
- c) Nach Beitritt werden Mitgliedsbeiträge erst zum Beginn des nächsten Halbjahres fällig.
- d) Endet die Mitgliedschaft innerhalb des Kalenderjahres, erfolgt keine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
- e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Bundesversammlung.
- f) Zahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand für Mitgliedsmanagement und interne Organisation länger als drei Monate keine Beiträge, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden.
- g) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Bundesverband vom Konto des Mitglieds abgebucht. Dazu ist von jedem Mitglied das erforderliche Lastschriftmandat bei Eintritt in den Verein zu erteilen.

(3) Förderbeiträge

- a) Neben den Mitgliedsbeiträgen finanziert sich der Verein durch Förderbeiträge. Zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung für die Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke hat der SAV ein weitreichendes System verschiedener Fördermöglichkeiten zu errichten.
- b) Fördermittel können von Partnerunternehmen, Förderprofessoren, Förderpartnern, Förderverbänden oder sonstigen Förderquellen stammen.
- c) Partnerunternehmen sind Unternehmen, die sich für eine finanzielle Unterstützung des Vereines entscheiden. Der Umfang der Partnerschaft kann sich je nach Bedarf des fördernden Unternehmens gestalten.
- d) Alle Förderbeiträge stehen zunächst dem Bundesverband zu, Hochschulgruppen können keine eigenen Partnerschaften eingehen.

(4) Kontoführung

- a) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten sind allein die Bundesvorsitzenden berechtigt.
- b) Die Konten lauten auf den Namen „Studentischer Automobilverband e.V.“. Zur Eröffnung und Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied und mindestens einer der beiden Bundesvorsitzenden gemeinsam berechtigt.

(5) Pflicht zur Buchführung

- a) Die Buchführung des Vereins muss nach den für Vereine üblichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen.
- b) Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen ist der Bundesfinanzvorstand im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche verantwortlich.
- c) Der Bundesvorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise vom ordnungsgemäßen Zustand der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Finanzvorstands in der Vorstandssitzung.

(6) Jahresabschluss

- a) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesen werden. Im Jahresabschluss müssen darüber hinaus die Rücklagen des Vereins ausgewiesen werden.
- b) Der Jahresabschluss wird der Bundesversammlung im Zusammenhang mit der Entlastung des Bundesvorstandes vom Bundesfinanzvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

(7) Verwendung der Mittel

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- b) Es ist das Ziel, alle Ausgaben, die im Sinne des Vereins getätigt werden, zu erstatten. Sollte dies aufgrund der finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht möglich sein, kann die L-Runde zusammen mit dem Bundesfinanzvorstand einstimmig eine Sonderregelung festlegen. Sollte keine Einigung entstehen, muss der Bundesvorstand ohne Beteiligung der L-Runde und des Bundesfinanzvorstands einen Mehrheitsentscheid finden.
- c) Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen oder Ausgaben planen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.
- d) Ausgaben über 150 Euro bedürfen der Zustimmung des Bundesfinanzvorstands.
- e) Ausgaben über 1.000 Euro bedürfen der Zustimmung der beiden Bundesvorsitzenden und des Bundesfinanzvorstands.
- f) Ausgaben über 5.000 Euro bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Bundesvorstands.

(8) Finanzausstattung der Hochschulgruppen

- a) Die Hochschulgruppen sind vom Bundesverband mit angemessen finanziellen Mitteln auszustatten. Als Richtlinie gilt der „SAV Finanzleitfaden HSG-Budget“.
- b) Dazu wird halbjährlich vom Bundesvorstand für Finanzen und der L-Runde ein Betrag festgelegt, der jeder Hochschulgruppe zusteht. Dieser Betrag wird pro Mitglied der jeweiligen Hochschulgruppe berechnet. Vor Festlegung des Betrags ist Rücksprache mit den Finanzbeauftragten der Hochschulgruppen zu halten.

- c) Sollten außergewöhnliche Umstände, die in der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke liegen, eine weitergehende finanzielle Ausstattung einer Hochschulgruppe erfordern, kann ein Antrag auf Gewährung weiterer Mittel beim Bundesfinanzvorstand gestellt werden.
- d) Auch für die Finanzverantwortlichen in den Hochschulgruppen gilt der Grundsatz, stets sparsam mit den vorhandenen Finanzmitteln umzugehen.

(9) Erstattung von Auslagen

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die möglichst innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden.

(10) Fahrtkosten

Bei Bundesveranstaltungen liegt es im Ermessen des Bundesfinanzvorstands darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe anfallende Fahrtkosten erstattet werden.

Als Richtlinie für die Erstattung von Reisekosten gilt der „SAV Finanzleitfaden Reisekosten“.

(11) Schlussbestimmungen

a) Diese Finanzordnung ergänzt die Satzung des Studentischen Automobilverbands e.V. Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung am 28.08.2021 in Kraft.

b) Die Vereinssatzung darf dieser Finanzordnung nicht widersprechen. Widersprechende Bestimmungen dürfen nicht mehr angewendet werden.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Wenn der Verein im gesamten Bundesgebiet weniger als drei Mitglieder zählt, ist dieser zwingend aufzulösen. Die Modalitäten der Auflösung sind ferner in § 41 BGB geregelt.

§ 17 (Geltung, Endbestimmungen, Beschluss)

(1) Die vorliegende Satzung gilt für sämtliche Aktivitäten aller Organe des studentischen Automobilverbandes SAV als wichtigste und oberste Handlungsgrundlage. Sie tritt mit der Verabschiedung durch die Bundesversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und verliert ihre Gültigkeit erst mit der Auflösung des Vereines.

(2) Weitere Bestimmungen sind in der SAV-Wahlordnung gegeben, die nur mit absoluter Mehrheit von der Bundesversammlung geändert werden können.

(3) Jedes Mitglied hat bei seinem Vereinseintritt zu bestätigen, dass es von der Satzung Kenntnis genommen hat, sie akzeptiert und für die gesamte Dauer seiner Vereinstätigkeit durch seine Aktivitäten mitträgt.

Aachen, den **03.06.2026**